

STADT SCHMALLEMBERG

Presse - Mitteilung

Nr.: 40/2009

Datum: 04.09.2009

Auskunft: Frau Mazrekaj

Wichtige Hinweise zur Hundehaltung und zur Sauberkeit in der Stadt

Aufgrund zahlreicher Beschwerden über das Laufenlassen von Hunden sowie über die Verunreinigung von Öffentlichen Wegen und Plätzen weist das Ordnungsamt der Stadt Schmallenberg auf die Pflichten eines jeden Hundehalters hin. Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden verstärkt mit einem Verwarnungsgeld bzw. einer Geldbuße geahndet.

Auf Wald- und Feldwegen sollte es für den Hundehalter eine Selbstverständlichkeit sein, den freilaufenden Hund umgehend anzuleinen, sobald sich Spaziergänger, Jogger oder Radfahrer nähern. Speziell Jogger und Nordic Walker werden immer häufiger von freilaufenden Hunden angesprungen oder sogar angegriffen.

In der Stadt Schmallenberg gibt es ca. 1.600 Hunde und Hundehalter. Für ein friedliches Miteinander unter allen Bürgern ist es unbedingt erforderlich, dass **alle** Hundehalter die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Gem. § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schmallenberg haben Hundehalter dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen und die Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen. **Insbesondere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden, ferner sind die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.**

Gem. § 2 des Landeshundegesetzes NRW vom 18.12.2002 sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. **Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen**

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, **Straßen und Plätzen** mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. **in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen,**

Besuchen Sie uns auch auf unserer Internetseite unter www.schmallenberg.de.
Dort finden Sie neben vielen Informationen auch unsere Pressemitteilungen.

3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Gem. § 5 des Landeshundegesetzes NRW sind Hunde innerhalb befriedeten Besitzums so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.

Alle Hundehalter werden daher aufgefordert, die genannten Bestimmungen einzuhalten.

Weiter ist gem. § 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schmallenberg jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat. Dazu gehören selbstverständlich auch das achtlose Wegwerfen von Zigarettenkippen und Kaugummiresten.

Mit dem „beloo“-Entsorgungssystem hat die Stadt Schmallenberg an mehreren Orten Automaten mit kostenlosen Plastiktüten aufgestellt. Mit diesen Beuteln kann der Hundekot aufgehoben und in einem Mülleimer entsorgt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die genannten Vorschriften mit einem **Verwarnungsgeld** geahndet werden. In schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen kann eine Geldbuße bis zu 100.000 € verhängt werden.

Für Rückfragen steht in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr, Frau Mazrekaj, Tel.: 02972/980132 zur Verfügung.